

Inhaltsverzeichnis

Anhang II	Ursprungsregeln	3
Abschnitt 1	Allgemeines	3
Artikel I	Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2	"Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel II	Ursprungserzeugnisse	4
Artikel III	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel IV	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	4
Artikel V	Kumulation	5
Artikel VI	Toleranz	5
Artikel VII	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	6
Artikel VIII	Massgebende Einheit	6
Artikel IX	Nicht zusammengesetztes oder zerlegtes Erzeugnis	7
Artikel X	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	7
Artikel XI	Neutrale Elemente	7
Artikel XII	Buchmässige Trennung	8
Abschnitt 3	Territoriale Bedingungen	8
Artikel XIII	Territorialitätsprinzip	8
Artikel XIV	Direktversand	8
Abschnitt 4	Beurkundung der Ursprungseigenschaft	8
Artikel XV	Ursprungsnachweise	9
Artikel XVI	Ursprungszeugnis	9
Artikel XVII	Nachträgliche Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	10
Artikel XVIII	Ausstellung eines Duplikates eines Ursprungszeugnisses	10
Artikel XIX	Ursprungserklärung	10
Artikel XX	Gültigkeit von Ursprungsnachweisen	11
Artikel XXI	Antrag auf Präferenzbehandlung	11
Artikel XXII	Belege	11
Artikel XXIII	Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen	12
Abschnitt 5	Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen	12
Artikel XXIV	Notifikationen	12
Artikel XXV	Prüfung der Ursprungsnachweise	12
Artikel XXVI	Vertraulichkeit	13
Artikel XXVII	Strafen und Massnahmen gegen betrügerisches Handeln	13
Artikel XXVIII	Erläuternde Anmerkungen	13
Artikel XXIX	Verschiedenes	14
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	14
Artikel XXX	Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen	14

Artikel XXXI Übergangsbestimmungen für Erzeugnisse im Transit oder im Zollfreilager	14
Appendix 1 zum Anhang II	15
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen	15
Appendix 2 zum Anhang II	15
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR1	15
Muster des japanischen Ursprungszeugnisses	15
Appendix 3 zum Anhang II	15
Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung	15

Übersetzung¹

Anhang II Ursprungsregeln

Gemäss Kapitel 2

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel I Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:
 - a) "Kapitel", "Nummer" bzw. „Unternummer“ des Harmonisierten Systems, das Kapitel (die ersten zwei Stellen der Tarifnummer), die Nummer (die ersten vier Stellen der Tarifnummer) bzw. die Unternummer (die sechs Stellen der Tarifnummer) des Harmonisierten Systems;
 - b) "zuständige Regierungsbehörde" diejenige Behörde, welche gemäss der Gesetzgebung jeder Vertragspartei zuständig ist für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses oder für das Bestimmen von Beglaubigungsstellen, für die Bewilligung von Ermächtigten Ausführern gemäss Artikel XIX dieses Anhangs und für die Überprüfung von Ursprungsnachweisen gemäss Artikel XXV dieses Anhangs. In Japan ist dies das Ministry of Economy, Trade and Industry und in der Schweiz die Eidgenössische Zollverwaltung;
 - c) "Zollbehörde" diejenige Behörde, welche gemäss der Gesetzgebung jeder Vertragspartei oder Nicht-Vertragspartei zuständig ist für die Verwaltung und den Vollzug der Zollgesetzgebung der Vertragspartei oder Nicht-Vertragspartei. In Japan ist dies das Ministry of Finance und in der Schweiz die Eidgenössische Zollverwaltung;
 - d) "Ausführer" eine im Zollgebiet einer Ausfuhrvertragspartei ansässige Person, welche Erzeugnisse aus dem Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei ausführt;
 - e) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller im Zollgebiet einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien, Entgelt und andere Kosten sowie den Gewinn umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
 - f) "Fabrikschiffe der Vertragspartei" oder "Schiffe der Vertragspartei" Fabrikschiffe oder Schiffe:
 - i) welche im Zollgebiet der Vertragspartei registriert sind;
 - ii) welche unter der Flagge der Vertragspartei fahren;
 - iii) welche zu mindestens 50 Prozent Staatsangehörigen der Vertragsparteien gehören, oder juristischen Personen mit Hauptsitz im Zollgebiet einer Vertragspartei, deren Vertreter, Vorsitzender des Verwaltungsrates und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates Staatsangehörige der Vertragsparteien sind und bei welchen mindestens 50% des Eigenkapitals von Staatsangehörigen oder juristischen Personen der Vertragsparteien gehalten werden;
 - iv) deren Kapitän und Offiziere alle Staatsangehörige der Vertragsparteien sind;
 - v) deren Besatzung aus mindestens 75 Prozent aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht;
 - g) „allgemein anerkannte Buchhaltungsprinzipien“ den anerkannten Konsens oder substantiell verbindlich unterstützte Art, nach welchen zu einer bestimmten Zeit im Zollgebiet einer Vertragspartei wirtschaftliche Ressourcen und Verpflichtungen als Aktiven und Passiven aufgezeichnet werden, Änderungen bei Aktiven und Passiven aufgezeichnet, Aktiven und Passiven und Änderungen dieser bemessen, Daten in der Bilanz ausgewiesen und Abschlüsse gemacht werden. Diese Standards können grobe Richtlinien für allgemeine Anwendung oder detaillierte Gepflogenheiten und Verfahren sein;
 - h) "Einführer" eine Person, welche Erzeugnisse in das Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei einführt;
 - i) "Vormaterial" ein Erzeugnis, das beim Herstellen eines anderen Erzeugnisses verwendet wird;
 - j) "Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft" ein Vormaterial, welches sich nicht als Ursprungserzeugnis im Sinne dieses Anhangs qualifiziert;
 - k) "präferenzielle Tarifbehandlung" den für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gemäss Artikel 15, Absatz 1 anwendbare Zollansatz; und

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- l) "Herstellung" eine Methode Erzeugnisse zu erhalten, einschliesslich Fabrizieren, zusammensetzen, verarbeiten, aufziehen, anbauen, ausbrüten, abbauen, extrahieren, ernten, fischen, in Fallen fangen, sammeln, jagen und einfangen.

Abschnitt 2 "Ursprungserzeugnisse"

Artikel II Ursprungserzeugnisse

Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei die folgenden Erzeugnisse:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel III dieses Anhangs vollständig im Zollgebiet einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt wurden;
- b) Im Zollgebiet der Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellte Erzeugnisse, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien im Zollgebiet der Vertragspartei im Sinne des Artikels IV in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; und
- c) Erzeugnisse, die im Zollgebiet der Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs hergestellt worden sind.

Artikel III Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels II, Absatz a) dieses Anhangs vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) im Zollgebiet der Vertragspartei geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere; aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) Tiere, im Zollgebiet der Vertragspartei gejagt, in Fallen gefangen, gefischt, gesammelt oder eingefangen;
- c) Erzeugnisse von im Zollgebiet der Vertragspartei gehaltenen lebenden Tieren;
- d) Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse im Zollgebiet der Vertragspartei geerntet, gepflückt oder gesammelt;
- e) Mineralien oder andere natürlich vorkommende Substanzen, welche nicht von den Absätzen a) bis d) erfasst sind, extrahiert oder abgebaut im Zollgebiet der Vertragspartei;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Vertragspartei ausserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Vertragspartei ausserhalb der Küstenmeere aus den unter Absatz f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Erzeugnisse, die vom Meeresgrund oder –untergrund ausserhalb der Küstenmeere der Partei gewonnen werden, sofern die Partei Ausbeutungsrechte für Meeresgrund oder –untergrund nach den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, abgeschlossen in Montego Bay am 10. Dezember 1982;
- i) im Zollgebiet der Vertragspartei gesammelte Waren, die im Zollgebiet der Vertragspartei nicht länger für ihren ursprünglichen Zweck verwendet noch wiederhergestellt oder repariert werden können und nur entsorgt oder zur Gewinnung von Teilen oder Rohstoffen verwendet werden können;
- j) Abfälle, bei einer im Zollgebiet der Vertragspartei ausgeübten Be- oder Verarbeitung oder beim Verbrauch angefallen, welche nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- k) Teile oder Rohstoffe, im Zollgebiet der Vertragspartei von Waren gewonnen, welche nicht länger für ihren ursprünglichen Zweck verwendet noch wiederhergestellt oder repariert werden können; und
- l) Im Zollgebiet der Vertragspartei ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Absätzen (a) bis (k) erhaltene Waren.

Artikel IV In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels II, Absatz b) dieses Anhangs gilt ein Erzeugnis, welches unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erzeugt wurde, als ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern;
 - a) der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder

- b) sämtliche bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Zollgebiet der Vertragspartei einen Wechsel der Tarifeinreihung auf Niveau der ersten vier Stellen der Nummer des Harmonisierten Systems erfahren haben.
- 2. Unbeschadet von Absatz 1 wird ein Erzeugnis, dessen Nummer des Harmonisierten Systems in Beilage 1 zu diesem Anhang aufgeführt ist, als Ursprungserzeugnis einer Partei angesehen, sofern es die darin enthaltenen, erzeugnis-spezifischen Regeln erfüllt.
- 3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 sind die in Artikel VII dieses Anhangs genannten Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend anzusehen.
- 4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist der Wert der im Zollgebiet einer Vertragspartei bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft:
 - a) nach dem Zollwertabkommen zu bestimmen und beinhaltet Fracht, Versicherung und gegebenenfalls Verpackungs- und alle anderen Kosten in Verbindung mit der Beförderung der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Eingangsort im Zollgebiet der Vertragspartei, in welchem der Hersteller eines Erzeugnisses sesshaft ist; oder
 - b) sofern dieser Wert unbekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste festgestellte, im Zollgebiet der Vertragspartei bezahlte Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, unter Ausschluss aller Kosten in Verbindung mit der Beförderung vom Lager des Lieferanten zum Domizil des Herstellers, wie Fracht, Versicherung und Verpackungskosten sowie andere bekannte und festgestellte in diesem Zollgebiet anfallende Kosten.
- 5. Für die Zwecke des Absatzes 4, Buchstabe a), ist das Zollwertabkommen beim Ermitteln des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft *mutatis mutandis* auf die Beschaffung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft aus dem Inland anzuwenden.
- 6. Zur Berechnung des Wertes der bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei der Beurteilung, ob sich das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei qualifiziert, beinhaltet der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nicht den Wert der bei der Herstellung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 7. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 können die Herstellungsschritte bei einem oder mehreren Herstellern im Zollgebiet einer Vertragspartei berücksichtigt werden.
- 8. Für die Zwecke dieses Artikels ist diejenige Version des Harmonisierten Systems massgebend, auf welcher die Regeln in Beilage 1 zu diesem Anhang basieren, massgebend.

Artikel V Kumulation

- 1. Unbeschadet von Artikel II dieses Anhangs gilt ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, welches im Zollgebiet der anderen Vertragspartei als Vormaterial zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, als Ursprungserzeugnis dieser anderen Vertragspartei.
- 2. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, welche vom Zollgebiet einer Vertragspartei ins Zollgebiet der anderen Vertragspartei behalten ihre Ursprungseigenschaft, sofern:
 - a) solche Ursprungserzeugnisse im selben Zustand exportiert werden, wie sie ins Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei eingeführt wurden; oder
 - b) solche Ursprungserzeugnisse im Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei keine über das Mass der Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel VII dieses Anhangs hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfahren haben.

Artikel VI Toleranz

- 1. Ausgenommen in Beilage 1 zu diesem Anhang anders vorgesehen, ist ein Erzeugnis zu dessen Herstellung Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet wurden, die den benötigten Wechsel der Tarifnummer nicht erfahren haben, als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei anzusehen, sofern:
 - a) für ein Erzeugnis der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die keinen Wechsel der Tarifnummer erfahren haben, sieben Prozent des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet;
 - b) für ein Erzeugnis der Kapitel 25 bis 49 oder 64 bis 97 des Harmonisierten Systems der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die keinen Wechsel der Tarifnummer erfahren haben, zehn Prozent des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet;

- c) für ein Erzeugnis der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems das Gewicht aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die keinen Wechsel der Tarifnummer erfahren haben, sieben Prozent des Gesamtgewichtes des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
- sofern das Erzeugnis alle anderen anwendbaren Regeln dieses Anhangs, einschliesslich des Artikels VII dieses Anhangs, zur Erlangung der Ursprungseigenschaft erfüllt.
- 2. Jedoch ist der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäss Absatz 1 beim Berechnen des Wertes der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen.

Artikel VII Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- 1. Ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen von Artikel IV, Absatz 1 und 2 erfüllt sind, gelten folgende Be- oder Verarbeitungen, als nicht ausreichend, um einem Erzeugnis die Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten, wie trocknen, gefrieren, in Salzlake halten und andere ähnliche Behandlungen;
 - b) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen und Entfernen von Staub, Rost, Oxid, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) einfaches Bemalen und Polieren;
 - e) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - f) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Klassieren, oder Bemustern einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets;
 - g) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten oder Schachteln, einfaches Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;
 - h) Zusammenstellen von nach der Allgemeinen Vorschrift 2.a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems als ein Erzeugnis eingereihten Teilen und Komponenten;
 - i) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - j) einfaches Mischen von Waren von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - k) einfaches Zusammensetzen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Produktes in seine Einzelteile;
 - l) Bügeln und Pressen von Textilien;
 - m) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren und Überziehen von Getreide und Reis;
 - n) Färben oder Formen von Zucker;
 - o) Schälen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
 - p) Schlachten von Tieren; und
 - q) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis p).
- 2. Für die Zwecke des Absatzes 1, sind alle im Zollgebiet einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.
- 3. Für die Zwecke dieses Artikels:
 - a) ist eine Behandlung als "einfach" zu bezeichnen, wenn weder spezielle Fertigkeiten noch speziell dafür erzeugte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstung dafür benötigt werden;
 - b) gilt als „einfaches Mischen“ ein Mischvorgang, wofür weder spezielle Fertigkeiten noch speziell dafür erzeugte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstung benötigt werden. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die „chemische Reaktion“ ist ein Vorgang, inbegriffen ein biochemischer Vorgang, welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekularer Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat; und
 - c) gilt als „einfaches Zusammensetzen“ ein Vorgang des Zusammensetzens von Teilen von Artikeln ohne spezielle Fertigkeiten, Maschinen, Apparate oder Ausrüstung, welche dafür speziell erzeugt oder installiert wurden. Dieser Vorgang beinhaltet nicht Testen oder Inspizieren.

Artikel VIII Massgebende Einheit

- 1. Massgebende Einheit für die Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs ist die für die Einreihung im Harmonisierten System massgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich, dass
 - a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Tariflinie eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt; und

- b) bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in eine einzige Tariflinie des Harmonisierten Systems eingereiht werden, bei der Beurteilung ob es sich um ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei handelt, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
- 2. Hinsichtlich Verpackungsmaterialien und Behältern, welche für den Einzelverkauf eines Erzeugnisses verwendet werden:
 - a) sind beim Beurteilen, ob alle zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den nötigen Wechsel der Tarifnummer vollzogen haben oder eine spezielle Fabrikation oder Be- oder Verarbeitung gemäss Beilage 1 zu diesem Anhang erfahren haben, Verpackungsmaterialien und Behälter für den Einzelverkauf, welche gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems mit dem Erzeugnis eingereiht werden, ausser Acht zu lassen; und
 - b) sind beim Berechnen des Wertes der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft Verpackungsmaterialien und Behälter, welche für den Einzelverkauf verwendet werden als Vormaterialien zu berücksichtigen.
- 3. Verpackungsmaterialien und Behälter zur Beförderung, welche dem Schutz eines Erzeugnisses während des Transportes dienen, sind beim Beurteilen, ob es sich beim Erzeugnis um ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei handelt, ausser Acht zu lassen.

Artikel IX Nicht zusammengesetztes oder zerlegtes Erzeugnis

- 1. Wird ein die Bedingungen der einschlägigen Vorschriften der Artikel II bis VIII dieses Anhangs erfüllendes Erzeugnis nicht zusammengesetzt oder zerlegt, aber gemäss der Allgemeinen Vorschrift 2.a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems als zusammengesetztes Erzeugnis eingereiht, ins Zollgebiet einer Vertragspartei eingeführt vom Zollgebiet der anderen Vertragspartei kommend, ist es als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei anzusehen.
- 2. Ein im Zollgebiet einer Vertragspartei aus nicht zusammengesetzten oder zerlegten Vormaterialien, welche ins Zollgebiet der Vertragspartei eingeführt wurden und als zusammengesetztes Erzeugnis gemäss der Allgemeinen Vorschrift 2.a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems zusammengesetztes Erzeugnis eingereiht sind, zusammengesetztes Erzeugnis ist als Ursprungserzeugnis der Vertragspartei zu betrachten, sofern es die Bedingungen der Artikel II bis VIII dieses Anhangs erfüllen würde, wenn jedes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unter den nicht zusammengesetzten oder zerlegten Vormaterialien separat und nicht in nicht zusammengesetztem oder zerlegtem Zustand ins Zollgebiet der Vertragspartei eingeführt worden wäre.

Artikel X Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

- 1. Beim Bestimmen ob alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den anwendbaren Wechsel der Tarifeinreihung oder eine spezifische Herstellung oder Be- oder Verarbeitung, wie in Beilage 1 zu diesem Anhang erwähnt, erfahren haben, sind mit dem Erzeugnis gelieferte Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge, welche Standardzubehöre, -ersatzteile und -werkzeuge bilden, ausser Acht zu lassen, sofern:
 - a) die Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge nicht gesondert vom Erzeugnis verrechnet werden, auch wenn sie in der Rechnung aufgeführt sind oder nicht; und
 - b) die Anzahl und der Wert der Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge für das Erzeugnis handelsüblich sind.
- 2. Beim Berechnen des Wertes der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft sind Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge als Vormaterialien für das Erzeugnis zu betrachten.

Artikel XI Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, braucht der Ursprung folgender bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Brennstoffe und Energie;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen; und
- d) Vormaterialien, die physisch nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel XII Buchmässige Trennung

1. Wo gleiche und untereinander austauschbare Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft als Vormaterialien bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden, sind diese Erzeugnisse physisch getrennt zu lagern.
2. Für die Zwecke dieses Artikels sind unter "gleichen und untereinander austauschbaren Erzeugnissen" als Vormaterialien verwendete Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei und Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft der gleichen Art und Qualität zu verstehen, welche die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im neuen Erzeugnis nicht aufgrund einer Kennzeichnung oder mit anderen Mitteln voneinander unterschieden werden können.
3. Ist die getrennte Lagerung von für die Herstellung eines Erzeugnisses verwendeter Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft und solcher ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, für einen Hersteller mit erheblichen Kosten oder technischen Schwierigkeiten verbunden, so kann er diese Lagerbestände nach der Methode der sogenannten „buchmässigen Trennung“ verwalten.
4. Die Anwendung, die Methode und die Aufzeichnungen der „buchmässigen Trennung“ richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Zollgebiet der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird. Die gewählte Methode muss:
 - a) eine eindeutige Unterscheidung zwischen Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft und solchen ohne Ursprungseigenschaft, welche eingekauft oder gelagert werden, erlauben; und
 - b) garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei erhalten, als wenn die als Vormaterialien verwendeten gleichen und untereinander austauschbaren Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft physisch getrennt worden wären.
5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass die Art der Verwaltung der Lagerbestände, wie sie in diesem Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt wird.

Abschnitt 3 Territoriale Bedingungen**Artikel XIII Territorialitätsprinzip**

1. Vorbehaltlich des Artikels V, Absatz 1 dieses Anhangs müssen die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei ohne Unterbrechung im Zollgebiet der Vertragspartei erfüllt werden.
2. Ursprungswaren einer Vertragspartei, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder ins Zollgebiet dieser Vertragspartei eingeführt werden, gelten als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, der zuständigen Regierungsbehörde der Vertragspartei wird glaubhaft dargelegt, dass
 - a) die wieder eingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
 - b) die wieder eingeführten Erzeugnisse während ihrer Zeit ausserhalb des Zollgebiets der Vertragspartei keine andere Behandlung erfahren haben als Aufteilen als Sendung und entladen, verladen oder irgendwelche andere Behandlungen zur Erhaltung ihres Zustands.

Artikel XIV Direktversand

1. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei erfüllt die Direktversandbestimmungen, wenn es
 - a) direkt vom Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei transportiert wird; oder
 - b) durch eine oder mehrere Nicht-Vertragsparteien zum Zwecke der Durchfuhr oder des vorübergehenden Lagerns in Lagerhäusern transportiert wird, sofern es keine andere Behandlung erfährt als Aufteilen als Sendung und entladen, verladen oder irgendwelche andere Behandlungen zur Erhaltung seines Zustands.
2. Unbeschadet des Artikels II dieses Anhangs, wird ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, welches die Direktversandbestimmungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen.

Abschnitt 4 Beurkundung der Ursprungseigenschaft

Artikel XV Ursprungsnachweise

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die folgenden Dokumente als Ursprungsnachweise:

- a) ein Ursprungszeugnis gemäss Artikel XVI dieses Anhangs; und
- b) eine Ursprungserklärung gemäss Artikel XIX dieses Anhangs.

Artikel XVI Ursprungszeugnis

1. Ein Ursprungszeugnis ist von der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder, unter der Verantwortung des Ausführers, seines bevollmächtigten Vertreters, auszustellen.
2. Für die Zwecke dieses Artikels kann die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei unter Beachtung der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften dieser Vertragspartei andere Stellen oder Körperschaften ermächtigen, Ursprungszeugnisse auszustellen.
3. Beide Vertragsparteien erstellen ihr, dem Muster in Beilage 2 dieses Anhangs entsprechendes, Formular für das Ursprungszeugnis. Das Ursprungszeugnis ist durch den Ausführer oder seinen bevollmächtigten Vertreter in englischer Sprache gemäss den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei auszufüllen.
4. Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass der für ein Erzeugnis ein Ursprungszeugnis beantragende Ausführer auf Verlangen bereit ist, der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder einer von ihr bezeichneten Stelle, welche das Ursprungszeugnis ausstellen, jederzeit alle geeigneten Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei des Erzeugnisses belegen, vorzulegen.
5. Ist der Ausführer eines Erzeugnisses nicht der Hersteller des Erzeugnisses im Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei, so kann der Ausführer ein Ursprungszeugnis nach den Gesetzen und Regeln der Ausfuhrvertragspartei beantragen, auf Grundlage von:
 - a) einer vom Ausführer der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder der von ihr bezeichneten Stelle abgegebenen, auf den Angaben des Herstellers des Erzeugnisses beruhenden, Erklärung;
 - b) einer auf Verlangen des Ausführers freiwillig vom Hersteller des Erzeugnisses direkt der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder einer von ihr bezeichneten Stelle abgegebenen Erklärung; oder
 - c) einer von einer anderen Person dem Ausführer gegebenen Erklärung, wie in den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehen.
6. Ein Ursprungszeugnis für ein Erzeugnis ist durch die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder von ihr bezeichneten Stelle auszustellen, wenn das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen werden kann.
7. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle unternimmt die nötigen Vorkehrungen, die Ursprungseigenschaft zu überprüfen. Ebenso stellen sie sicher, dass das Formular gemäss Absatz 3 vollständig ausgefüllt ist. Insbesondere kontrollieren sie, ob der Platz, welcher für die Beschreibung des Erzeugnisses vorgesehen ist, derart ausgefüllt ist, dass jegliches betrügerische Hinzufügen ausgeschlossen werden kann.
8. Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass der Ausführer oder Hersteller gemäss Absatz 5, Buchstabe b), dem ein Ursprungszeugnis für ein Erzeugnis ausgestellt wurde, der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder von ihr bezeichneten Stelle unverzüglich schriftlich mitteilt, wenn er Kenntnis davon erhält, dass das Erzeugnis nicht die im Ursprungszeugnis vermerkte Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei aufweist.
9. Wenn die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine schriftliche Mitteilung gemäss Absatz 8 erhält oder sie nach Ausstellung des Ursprungszeugnisses feststellt, dass das Erzeugnis nicht die im Ursprungszeugnis vermerkte Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei aufweist, annulliert sie das Ursprungszeugnis und zeigt die Annullierung dem Ausführer, welchem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde und der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich an, ausgenommen wenn das Ursprungszeugnis der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder einer von ihr bezeichneten Stelle unbenutzt zurückgegeben wird.

Artikel XVII Nachträgliche Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

1. Ein Ursprungszeugnis wird zum Zeitpunkt des Versands ausgestellt, ausgenommen in Fällen gemäss Absatz 2.
2. In ausserordentlichen Fällen, bei denen das Ursprungszeugnis nicht zum Zeitpunkt des Versands ausgestellt wurde, stellt die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle auf Antrag des Ausführers ein Ursprungszeugnis in Übereinstimmung mit Artikel XVI, Absatz 6 dieses Anhangs nachträglich aus. Ein solches Ursprungszeugnis trägt in Rubrik 7 den Vermerk „ISSUED RETROSPECTIVELY“.

Artikel XVIII Ausstellung eines Duplikates eines Ursprungszeugnisses

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines ausgestellten Ursprungszeugnisses vor Ablauf seiner Gültigkeit, kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder von ihr bezeichneten Stelle die Ausstellung eines neuen Ursprungszeugnisses als Duplikat des originalen Ursprungszeugnisses auf Grundlage der bei ihr vorhandenen Dokumente beantragen. Dieses so ausgestellte Ursprungszeugnis kann in der Rubrik 7 den Vermerk „DUPLICATE“ tragen. Das Datum der Ausstellung des originalen Ursprungszeugnisses ist im neuen Ursprungszeugnis zu vermerken. Das neue Ursprungszeugnis bleibt während der Dauer der Gültigkeit des originalen Ursprungszeugnisses gültig.

Artikel XIX Ursprungserklärung

1. Eine Ursprungserklärung gemäss Artikel XV, Absatz b) dieses Anhangs kann in Übereinstimmung mit diesem Artikel nur von einem Ermächtigten Ausführer gemäss Absatz 2 erstellt werden.
2. Die zuständige Regierungsbehörde einer Vertragspartei kann einen Ausführer ermächtigen, im Zollgebiet dieser Vertragspartei eine Ursprungserklärung als Ermächtigter Ausführer zu erstellen, unter der Voraussetzung, dass
 - a) der Ausführer regelmässig Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei versendet;
 - b) der Ausführer die in den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei festgehaltenen Bedingungen erfüllt; und
 - c) der Ausführer der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er für jegliche Ursprungserklärung, welche ihn so identifiziert als sei sie von ihm handschriftlich unterzeichnet worden, die volle Verantwortung übernimmt.
3. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei teilt dem Ausführer eine Bewilligungsnummer zu, welche in der Ursprungserklärung zu vermerken ist. Die Ursprungserklärung muss vom Ausführer nicht unterzeichnet werden.
4. Eine Ursprungserklärung darf nur erstellt werden, wenn das betreffende Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen werden kann.
5. Ist der Ermächtigte Ausführer eines Erzeugnisses nicht der Hersteller des Erzeugnisses im Zollgebiet der Ausfuhr-Vertragspartei, so kann der Ermächtigte Ausführer eine Ursprungserklärung nach den Gesetzen und Regeln der Ausfuhrvertragspartei beantragen, auf Grundlage von:
 - a) vom Hersteller des Erzeugnisses dem Ermächtigten Ausführer gemachten Angaben;
 - b) einer vom Hersteller des Erzeugnisses dem Ermächtigten Ausführer abgegebenen Erklärung, dass sich das Erzeugnis, als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei qualifiziert; oder
 - c) einer von einer anderen Person dem Ermächtigten Ausführer gegebenen Erklärung, wie in den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehen.
6. Ein Ermächtigter Ausführer ist bereit, auf Verlangen der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle geeigneten Unterlagen, welche die in der Ursprungserklärung angegebene Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses belegen, vorzulegen.
7. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Beilage 3 zu diesem Anhang wiedergegeben. Eine Ursprungserklärung ist durch den Ermächtigten Ausführer in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei maschinenschriftlich, mittels Stempel oder gedruckt auf der Rechnung, dem Lieferschein oder jedem anderen Handelspapier anzubringen, welches das betreffende Erzeugnis genügend detailliert beschreibt, um es zu identifizieren. Die Ursprungserklärung gilt am Datum der Ausstellung eines solchen Handelspapiers ausgestellt.
8. Eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis kann vom Ermächtigten Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder danach erstellt werden.

9. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei kann die korrekte Anwendung der Bewilligung als Ermächtigter Ausführer überprüfen. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei kann die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie tut dies in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei, wenn der Ermächtigte Ausführer die Bedingungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder anders von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.
10. Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass der von deren zuständigen Regierungsbehörden Ermächtigte Ausführer, welcher die Ursprungserklärung für ein Erzeugnis erstellt hat, der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich schriftlich mitteilt, wenn er Kenntnis davon erhält, dass das Erzeugnis nicht die in der Ursprungserklärung vermerkte Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei aufweist.
11. Wenn die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine schriftliche Mitteilung gemäss Absatz 10 erhält, teilt sie diesen Umstand der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich mit.

Artikel XX Gültigkeit von Ursprungsnachweisen

1. Ein Ursprungsnachweis ist 12 Monate ab seiner Ausstellung oder Erstellung gültig und ist während dieser Dauer für eine einzelne Einfuhr der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, welche der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgelegt werden, können angenommen werden, wenn die Gültigkeitsfrist wegen höherer Gewalt oder anderer stichhaltiger Gründe, welche ausserhalb der Macht des Aus- oder Einführers liegen, nicht eingehalten werden kann.

Artikel XXI Antrag auf Präferenzbehandlung

1. Die Einfuhrvertragspartei gewährt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aus dem Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei eingeführten Ursprungserzeugnissen der Ein- oder Ausfuhrvertragspartei auf Grundlage des vom Einführer, welcher die Präferenzbehandlung nach dem im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei geltenden Verfahren beantragt, vorgelegten Ursprungsnachweises die Präferenzbehandlung.
2. Unbeschadet von Absatz 1 kann die Einfuhrvertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Vorschriften auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises verzichten.
3. Wird ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei durch eine oder mehrere Nichtparteien importiert, kann die Einfuhrvertragspartei von den Einführern, welche die Präferenzbehandlung für dieses Erzeugnis beantragen, verlangen, folgende Unterlagen vorzulegen.
 - a) eine Kopie des Durchkonossements; oder
 - b) eine Bestätigung oder jede andere Information der Zollbehörden der Nichtparteien oder anderer verantwortlicher Stellen, welche belegen, dass das Erzeugnis in diesen Nichtparteien keine andere Behandlung erfahren hat als das Aufteilen als Sendung und entladen, verladen oder irgendwelche andere Behandlungen zur Erhaltung ihres Zustands
4. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei können die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für welches der Einführer Präferenzbehandlung beantragt, ablehnen, wenn ein solches Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis der Einfuhr- oder Ausfuhrpartei angesehen wird oder wenn der Einführer die massgeblichen Bedingungen dieses Anhangs nicht erfüllt.

Artikel XXII Belege

Bei den in Artikel XVI Absatz 4 dieses Anhangs und XIX, Absatz 6 dieses Anhangs genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass das Erzeugnis, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Hersteller angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse, z. B. seine Geschäftsunterlagen;
- b) Belege, dass die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien sich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei qualifizieren, die im Zollgebiet einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;

- c) Belege über im Zollgebiet einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, die im Zollgebiet einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- d) Ursprungsnachweise zum Nachweis, dass die der zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, sich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei qualifizieren, ausgestellt oder ausgefertigt im Zollgebiet einer Vertragspartei.

Artikel XXIII Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen

1. Der Ausführer, dem ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde, hat die Unterlagen gemäss Artikel XVI, Absatz 4 dieses Anhangs mindestens drei Jahre ab Ausstellung des Ursprungszeugnisses aufzubewahren.
2. Der Ermächtigte Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, hat eine Kopie des Handelspapiers, auf dem er die Ursprungserklärung angebracht hat, sowie Unterlagen gemäss Artikel XIX, Absatz 6 dieses Anhangs, mindestens drei Jahre ab Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.
3. Der Hersteller eines Erzeugnisses gemäss Artikel XVI, Absatz 5, Buchstabe b) dieses Anhangs und die Person gemäss Artikel XVI, Absatz 5 Buchstabe c) dieses Anhangs bewahren die Aufzeichnungen zum Ursprung des Erzeugnisses mindestens drei Jahre ab Ausstellung des Ursprungszeugnisses oder ab dem Datum, an dem diese Person dem Ausführer die Erklärung gemäss Artikel XVI, Absatz 5 Buchstabe c) dieses Anhangs nach den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei abgegeben hat.
4. Der Hersteller eines Erzeugnisses gemäss Artikel XIX, Absatz 5, Buchstabe b) dieses Anhangs und die Person gemäss Artikel XIX, Absatz 5 Buchstabe c) dieses Anhangs bewahren die Aufzeichnungen zum Ursprung des Erzeugnisses mindestens drei Jahre, oder länger, sofern es in den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehen ist, ab dem Datum, an dem die Erklärung gemäss Artikel XIX, Absatz 5 Buchstabe b) oder c) dieses Anhangs nach den Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei abgegeben hat.
5. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen, welche ein Ursprungszeugnis ausgestellt haben, bewahren die Aufzeichnungen zu diesem Ursprungszeugnis mindestens drei Jahre ab Ausstellung des Ursprungszeugnisses auf.

Abschnitt 5 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel XXIV Notifikationen

1. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei:
 - a) das Formular seines Ursprungszeugnisses;
 - b) die Merkmale der von der zuständigen Regierungsbehörde oder von ihr bezeichneten Stellen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen verwendeten Stempelabdrucke; und
 - c) ein Muster von Stempelabdrucken gemäss Buchstabe b).
2. Wenn die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei andere Stellen oder Körperschaften für das Ausstellen von Ursprungszeugnissen bezeichnet, übermittelt die Ausfuhrvertragspartei der anderen Partei schriftlich diese Stellen.
3. Die zuständige Regierungsbehörde einer Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei Angaben zur Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für Ermächtigte Ausführer, sofern ein solches Verfahren eingeführt wurde.

Artikel XXV Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Anhang und ihren Gesetzen und Vorschriften einander Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungserklärungen und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Auf Ersuchen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nimmt die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei die Überprüfungen gemäss Absatz 1 vor.

3. Zum Zwecke der Überprüfung sendet die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Ursprungsnachweis oder eine Kopie davon, unter Angabe der Gründe für das Ersuchen, an die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermittelt sie alle Unterlagen und Informationen, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis schliessen lassen der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei.
4. Für die Überprüfung unternimmt die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei alle notwendigen Massnahmen um Belege zu verlangen und Kontrollen der Unterlagen oder der Anlagen des Ausführers oder Herstellers oder der Person gemäss den Artikeln XVI und XIX und jede andere geeignet erscheinende Kontrolle auszuführen.
5. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann die Gewährung der Präferenzbehandlung für die vom betreffenden Ursprungsnachweis betroffenen Erzeugnisse aussetzen, während sie auf das Ergebnis der Überprüfung wartet. In Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Vorschriften kann sie die Erzeugnisse freigeben, bevor das Ergebnis der Überprüfung eintrifft, ausser die Erzeugnisse unterliegen entsprechenden Verwaltungsmassnahmen.
6. Die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei so bald wie möglich mit. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob der Ursprungsnachweis echt ist und ob das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis der Vertragspartei, welche im Ursprungsnachweis angegeben ist, angesehen werden kann.
7. Ist nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Prüfung, oder einer anderen zwischen Vertragsparteien vereinbarten Frist, noch keine Antwort durch die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um in der Lage zu sein über die Echtheit des Ursprungsnachweises oder die Richtigkeit des im Ursprungsnachweis angegebenen Ursprung des Erzeugnisses entscheiden zu können, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Gewährung der Präferenzbehandlung ablehnen.
8. Auf schriftliches Ersuchen der Einfuhrvertragspartei und unter jeden von der zuständigen Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei gesetzten Bedingungen, können Zollvertreter der Einfuhrvertragspartei der durch die zuständige Regierungsbehörde der Ausfuhrvertragspartei durchgeführten Überprüfung als Beobachter beiwohnen. Verweigert die Ausfuhrvertragspartei solche Präsenz von Zollvertretern, ist die Einfuhrvertragspartei berechtigt, das vom Ursprungsnachweis betroffene Erzeugnis als Nicht-Ursprungserzeugnis zu betrachten.

Artikel XXVI Vertraulichkeit

1. Jede Vertragspartei hält in Übereinstimmung mit Ihren Gesetzen und Vorschriften die Vertraulichkeit der Informationen, die ihr gemäss diesem Anhang als vertraulich zugegangen sind und schützt diese Informationen vor Offenlegung.
2. Informationen, welche die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei gemäss diesem Anhang erhalten hat:
 - a) dürfen von dieser Behörde nur zu Zwecken dieses Anhangs verwendet werden; und
 - b) sind von der Einfuhrvertragspartei in keinem von einem Richter oder einem Gericht durchgeführten Strafverfahren zu verwenden, ausser solche Informationen sind von der Einfuhrvertragspartei über diplomatische Kanäle oder über andere erstellte Kanäle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei verlangt und ihr auf diesem Weg übermittelt worden.

Artikel XXVII Strafen und Massnahmen gegen betrügerisches Handeln

Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Vorschriften angemessene Strafen, Sanktionen oder andere Massnahmen gegen ihre Ausführer sowie Hersteller und Personen gemäss Artikel XVI und XIX dieses Anhangs vor, welche betrügerische Handlungen in Verbindung mit einem Ursprungsnachweis begangen haben.

Artikel XXVIII Erläuternde Anmerkungen

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beschliesst der Gemischte Ausschuss Erläuternde Anmerkungen, welche detaillierte Vorschriften enthalten, aufgrund welchen die Zollbehörden, die zuständigen Regierungsbehörden der Vertragsparteien und andere massgebliche Behörden ihre Vorgehensweisen im Zusammenhang mit diesem Anhang regeln.

Artikel XXIX Verschiedenes

1. Kontakte zwischen der Einfuhrvertragspartei und der Ausfuhrvertragspartei haben in englischer Sprache statt zu finden.
2. Zur Bestimmung des Ursprungs gemäss Abschnitt 2 sind die im Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**Artikel XXX Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen**

1. Für das wirksame Umsetzen und Funktionieren des Kapitels 3 und dieses Anhangs wird hiermit der Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen (nachstehend in diesem Artikel: "Unterausschuss") eingesetzt.
2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind:
 - a) überprüfen, überwachen und, soweit nötig, dem Gemischten Ausschuss zweckdienliche Empfehlungen abzugeben hinsichtlich:
 - i) dem Umsetzen und Funktionieren des Kapitels 3 und diesem Anhang;
 - ii) jeden Änderungen der Beilagen 1 bis 3 dieses Anhangs; und
 - iii) den erläuternden Anmerkungen gemäss Artikel XXVIII dieses Anhangs;
 - b) Beachten aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kapitel 3 und diesem Anhang, soweit von den Vertragsparteien vereinbart;
 - c) dem Gemischten Ausschuss seine Ergebnisse mitzuteilen;
 - d) ausführen anderer vom Gemischten Ausschuss auferlegten Aufgaben.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren Zeit und Ort der Treffen des Unterausschusses.
4. Der Unterausschuss ist aus Vertretern der Vertragsparteien zusammengesetzt.

Artikel XXXI Übergangsbestimmungen für Erzeugnisse im Transit oder im Zollfreilauf

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Erzeugnisse angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit aus dem Zollgebiet der Ausfuhrvertragspartei ins Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei befinden oder sich zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Lager befinden. Vorausgesetzt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei wird innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten dieses Abkommens ein nachträglich ausgestelltes Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung und, sofern gemäss Artikel XXI dieses Anhangs benötigt, entsprechende andere Unterlagen zur Einfuhrveranlagung dieses Erzeugnisses.

Appendix 1 zum Anhang II

[Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen](#)

Appendix 2 zum Anhang II

[Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR1](#) (Ausfuhr Schweiz)

[Muster des japanischen Ursprungszeugnisses](#) (Einfuhr Schweiz)

Appendix 3 zum Anhang II

[Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung](#)